

(2) Die Lieferfrist wird für die gesamte Beförderungsstrecke zwischen Versand- und Bestimmungsbahnhof berechnet. Sie beträgt

- a) bis 200 Tarifkilometer 2 Tage;
- b) für je weitere angefangene 200 Tarif kilometer 1 Tag.

Für Expresgut mit einer Masse über 25 kg je Stück — ausgenommen lebende Tiere und Wildbret — wird die Lieferfrist verdoppelt.

(3) Die Lieferfrist beginnt um 0 Uhr des der Annahme folgenden Tages und endet mit Ablauf des letzten Tages der Lieferfrist. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn das Expresgut auf dem Bestimmungsbahnhof am Tag nach Ablauf der Lieferfrist, an dem die Expresgutabfertigung geöffnet ist, zur Ablieferung bereitsteht.

(4) Die Lieferfrist ruht für die Dauer

- a) angeordneter Verkehrsbeschränkungen;
- b) eines Beförderungshindernisses, für das die Eisenbahn nicht verantwortlich ist;
- c) eines Aufenthaltes, der durch Maßnahmen der Zollorgane oder anderer staatlicher Organe verursacht wird;
- d) eines sonstigen Aufenthaltes, für den die Eisenbahn nicht verantwortlich ist;
- e) der Verzögerungen, die durch eine Änderung des Beförderungsvertrages durch den Absender entstehen.

(5) Soweit Expresgut auf einer Teilstrecke nicht mit dem Zug, sondern mit einem anderen Beförderungsmittel befördert wird, verlängert sich die Lieferfrist um die für die Beförderung mit dem anderen Beförderungsmittel notwendige Zeit.

§42

Ablieferung

(1) Die Eisenbahn ist verpflichtet, das Expresgut auf dem Bestimmungsbahnhof bis zum Ablauf der Lieferfrist innerhalb der durch Aushang oder Beschilderung bekanntgegebenen Öffnungszeiten zur Ablieferung an den Empfänger bereitzustellen.

(2) Das Expresgut ist auf dem Bestimmungsbahnhof innerhalb von 1 Tag nach Ablauf der Lieferfrist (Abnahmefrist) oder bei Überschreitung der Lieferfrist nach Ankunft des Expresgutes gegen Entrichten des noch zu zahlenden Entgelts abzunehmen. Die Abnahmefrist ruht an Sonnabenden sowie an Sonn- und Feiertagen und für die Dauer der Abfertigung durch Zollorgane oder andere staatliche Organe. Wird das Expresgut nicht innerhalb der Abnahmefrist abgeholt, wird für die Lagerung das Entgelt nach dem Tarif erhoben.

(3) Das Expresgut wird dem Empfänger gegen Entgelt zugeführt, wo es örtlich vorgesehen ist. Die Fristen für die Zuführung werden durch Aushang bekanntgegeben. Die Zuführung unterbleibt, wenn der Absender auf der Expresgutkarte die Selbstabholung des Expresgutes durch den Empfänger vorgeschrieben hat.

(4) Der Empfänger kann nach vorheriger Vereinbarung Expresgut auf dem Bestimmungsbahnhof auch dann selbst abholen, wenn eine Zuführung vorgesehen ist.

(5) Der Empfänger ist von der Ankunft des Expresgutes unverzüglich zu benachrichtigen, sofern keine Zuführung erfolgt. Die Benachrichtigung gilt als bewirkt bei

- a) Übermittlung durch die Briefpost mit Ablauf des 3. Kalendertages, der dem Tag der Übergabe der Benachrichtigung an die Post folgt;
- b) Übermittlung durch Telegramm mit Ablauf des nächsten Tages, der dem Tag der Telegrammaufgabe folgt;
- c) Übermittlung durch Fernsprecher mit dem Gespräch.

Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn der Empfänger schriftlich darauf verzichtet hat. Der Empfänger kann mit dem Bestimmungsbahnhof eine besondere Regelung der Benachrichtigung vereinbaren. Für die Benachrichtigung wird ein Entgelt nach dem Tarif erhoben.

(6) Für Expresgut, von dessen Ankunft der Empfänger zu benachrichtigen ist, endet die Abnahmefrist mit Ablauf des Tages, der dem Tag folgt, an dem die Benachrichtigung gemäß Abs. 5 als bewirkt gilt. Ist die Benachrichtigung nicht erforderlich oder nicht ausführbar, endet die Abnahmefrist an dem der Beendigung der Lieferfrist folgenden Tag.

(7) Die Eisenbahn ist verpflichtet, die Expresgutendung gegen Empfangsbestätigung und Vorlage des Personalausweises abzuliefern. Sie ist nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung der Personen zu prüfen, die für den Empfänger das Expresgut entgegennehmen.

(8) Liegt die Expresgutkarte zum Zeitpunkt der Ablieferung des Expresgutes nicht vor, kann die Sendung dem Empfänger dennoch abgeliefert werden. Er hat den Empfang auf der vorgeschriebenen Erklärung unter Vorlage seines Personalausweises zu bestätigen.

(9) Der Absender kann innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der Lieferfrist beim Versandbahnhof schriftlich den Ablieferungsnachweis über eine Expresgutendung beantragen.

§43

Beförderungs- und Ablieferungshindernisse

(1) Ein Beförderungshindernis liegt vor, wenn sich bei der Beförderung des Expresgutes von der Annahme bis zur Ablieferung Umstände ergeben, die die ordnungsgemäße Beförderung behindern.

(2) Ein Ablieferungshindernis liegt vor, wenn

- a) der Empfänger nicht zu ermitteln ist;
- b) der Empfänger die Abnahme des Expresgutes verweigert;
- c) die Ablieferung durch staatliche Maßnahmen oder aus Gründen, für die die Eisenbahn nicht verantwortlich ist, nicht möglich ist;
- d) der Empfänger die Sendung nicht innerhalb von 3 Kalendertagen nach Ablauf der Benachrichtigungsfrist angenommen hat.

(3) Kann die Eisenbahn trotz Ausnutzung aller gegebenen Möglichkeiten ein Beförderungs- oder Ablieferungshindernis nicht überwinden, hat sie den Absender unverzüglich zu benachrichtigen und seine Anweisung einzuholen, soweit dieser nicht schon in der Expresgutkarte vorgeschrieben hat, wie im Falle eines Hindernisses zu verfahren ist.

(4) Der Absender oder der in der Expresgutkarte bezeichnete Dritte ist verpflichtet, unverzüglich nach Eingang der Benachrichtigung eine schriftliche Anweisung, auch durch Vermittlung des Versandbahnhofs, zu erteilen. Ist die Benachrichtigung aus Gründen, für die die Eisenbahn nicht verantwortlich ist, nicht möglich oder trifft innerhalb von 14 Kalendertagen nach Absenden der Benachrichtigung an den Absender keine oder eine nicht ausführbare Anweisung ein, ist die Eisenbahn berechtigt, das Expresgut auf Kosten des Absenders zurückzusenden oder auf Anweisung des zuständigen Organs zu verwerten.

(5) Wird bei einem Beförderungs- oder Ablieferungshindernis festgestellt, daß das Expresgut leicht verderbliche Sachen enthält und droht der Verderb dieser Sachen, sind sie ohne vorherige Benachrichtigung des Absenders umgehend zu verkaufen oder zu vernichten.

(6) Zollgut darf durch die Eisenbahn erst nach Erledigung der Zollbehandlung verkauft oder vernichtet werden.